

ALLGEMEINE VERKAUF-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VON

**VanDor Chemicals B.V.
Marga Klompehof 6
1277 CR Huizen
Niederlande**

MAI 2011

1. ARTIKEL: ANWENDUNG

a. Diese Bedingungen haben Beziehung auf alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen von VanDor Chemicals B.V. an Dritte, auf alle durch VanDor Chemicals B.V. im Auftrag von Dritten verrichteten Arbeiten, sowie auf alle Absprachen im weitesten Sinne des Wortes von VanDor Chemicals B.V. mit Dritten übereingekommen.

b. Diese Bedingungen gelten ebenso in den Niederlanden wie außerhalb der Niederlande, ungeachtet des Wohn- oder Verbleibplatzes der bei einem etwaigen Vertrag betroffenen Parteien, ungeachtet auch des Ortes in dem die Absprache zustande gekommen ist oder des Ortes in dem der Vertrag ausgeführt werden sollte.

c. Insofern der Käufer oder Auftraggeber Einkaufsbedingungen hantiert, sind diese nicht bindend für VanDor Chemicals B.V., wenn sie abweichen von diesen Lieferungsbedingungen.

d. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, von VanDor Chemicals B.V. zu bestimmter Zeit gewährt/ausgeführt im Vorteil von Käufer oder Auftraggeber, geben diesem niemals das Recht sich später darauf zu berufen oder die Ausführung von solch einer Abweichung für ihn/sie feststehend für sich zu erzwingen.

2. ARTIKEL: ANGEBOTE

a. Alle Angebote und Preisabgaben sind total freibleibend, insofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Sie sind nach bestem Wissen von VanDor Chemicals B.V. abgegeben und basiert auf eventuell bei Anfrage erteilten Angaben.

b. Die von VanDor Chemicals B.V. erteilten Angaben in Katalogen, Websites, Faltblättern, Zeichnungen oder auf andere Art und Weise mitgeteilten Angaben bezüglich der Größe, Kapazität, Leistungsvermögen, Farbe, Materialstruktur, tadellosen Ausführung oder Resultate sind als in etwa und freibleibend zu betrachten. VanDor Chemicals B.V. ist an diese Angabe nicht gebunden und akzeptiert bei eventuellen Unrichtigkeiten in den Angaben keinerlei Ansprüche.

3. ARTIKEL: AUFTRÄGE/VEREINBARUNGEN

a. Unter Auftrag ist zu verstehen: jeder Vertrag mit VanDor Chemicals B.V., egal ob dieser auszuführende Arbeiten auf sich nimmt, oder Personal, Material oder Raum zur Verfügung stellt, oder irgendeine andere Leistung verrichtet, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

b. Alle mit VanDor Chemicals B.V. abgeschlossenen Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung von VanDor Chemicals B.V. bindend, oder dadurch, daß VanDor Chemicals B.V. mit der Ausführung des Auftrages angefangen hat. Eventuelle Zufügungen oder Änderungen auf obengenannte Verträge binden VanDor Chemicals B.V. erst nachdem und soweit diese von VanDor Chemicals B.V. akzeptiert und schriftlich bestätigt sind. Falls Käufer/Auftraggeber nicht innerhalb von 8 Tagen nachdem Änderungen oder Zufügungen zur Kenntnis genommen wurden, oder normalerweise zur Kenntnis genommen hätten werden können, nicht schriftlich gegen die Änderungen/Zufügungen protestiert hat, werden diese Änderungen/Zufügungen als akzeptiert betrachtet.

Von Käufer/Auftraggeber wird erwartet, Kenntnis genommen zu haben von den beabsichtigten Änderungen/Zufügungen zu dem Zeitpunkt, an dem VanDor Chemicals B.V. anfängt mit den Arbeiten, worauf die Änderungen/Zufügungen sich beziehen.

Nur die Direktion oder eventuell der/die von der Direktion ausdrücklich Bevollmächtigte kann und darf im Namen von VanDor Chemicals B.V. die Verträge abschließen.

c. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, hat VanDor Chemicals B.V. zu jeder Zeit das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese Bedingungen auch zu Gunsten von diesen Dritten gelten, unter der Voraussetzung übrigens, dass VanDor Chemicals B.V. sie, wenn es sein muss im nachhinein, schriftlich mächtig, sich auf diese Bedingungen zu berufen, ohne dass durch diese Ermächtigung eine einzige Verpflichtung gegen VanDor Chemicals B.V. entstehen könnte.

4. ARTIKEL: HAFTUNG

a. VanDor Chemicals B.V. ist, abgesehen von dem was bestimmt ist bei Artikel 9 dieser Bedingungen nicht haftbar für irgendwelche Schäden die sei es unmittelbar sei es mittelbar bezieht auf die nicht Beantwortung der gelieferten Sachen der Vereinbarung, Es sei dann an sie ist Absicht oder grobe Schuld zuzuschreiben. Deswegen akzeptiert VanDor Chemicals B.V. dies auch nicht bei großen Kalamitäten, wie zum Beispiel, Feuer, Wasserschaden, und Unheil von auswärts zum Beispiel Krieg und Erdbeben.

b. Sollte VanDor Chemicals B.V. wegen etwaiger anderer Gründe in Bezug auf den Vertrag schadenspflichtig sein, wird der schuldige Schadensersatz immer beschränkt sein auf höchstens den Rechnungsbetrag (exklusiv Mehrwertsteuer) in Bezug auf die betreffenden Güter und/oder Dienste, dies mit einem Maximum von EURO 3.000,00 (wörtlich: Dreitausend Euro).

c. Berufung auf diese Bedingungen hebt die Zahlungsverpflichtung von Käufer oder Auftraggeber gegen VanDor Chemicals B.V. nicht auf.

5. ARTIKEL: LIEFERUNGSZEITPUNKT UND LIEFERUNGORT

a. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Lieferungszeiten werden nach bestem Wissen übereingekommen und werden wo möglich auch nachgekommen, sind jedoch für VanDor Chemicals B.V. nicht bindend.

b. Überschreitung dieser Termine, durch welche Ursache auch immer, gibt Käufer oder Auftraggeber niemals Recht auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Nichtnachkommen von jeglicher Verpflichtung, die für ihn aus dem entsprechenden Vertrag oder aus einem etwaigen anderen, der mit diesem oder einem anderen Vertrag zusammenhängt, entstehen könnte.

c. Bei übermäßiger Überschreitung der Lieferzeit, dies zur Beurteilung von VanDor Chemicals B.V., wird VanDor Chemicals B.V. sich beratschlagen mit Käufer oder Auftraggeber.

d. Lieferung findet ab Betrieb der VanDor Chemicals B.V. oder einem von VanDor Chemicals B.V. zu bestimmenden Ort statt.

e. Falls von VanDor Chemicals B.V. verkaufte Güter oder angebotene Dienste, nachdem sie an Käufer oder Auftraggeber angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden, stehen sie während drei Wochen dem Käufer oder Auftraggeber zur Verfügung. Die Güter werden während dieser Zeit eingelagert auf Rechnung von Käufer oder Auftraggeber. Nach der genannten Zeit wird die Hauptsumme die bei Abnahme oder Erfüllung schuldig wäre, erhöht mit den Spesen und Zinsen, auf die Käufer oder Auftraggeber Recht hätten, auch ohne Lieferung der genannten Güter oder Dienste. Die Bezahlung wird dann als Schadenersatz an VanDor Chemicals B.V. betrachtet.

f. Sollte der Käufer oder Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig an etwaige aus diesem oder aus einem anderen mit diesem Auftrag zusammenhängendem Vertrag entstehenden Verpflichtungen nachkommen, ist VanDor Chemicals B.V. berechtigt, nachdem der Käufer oder Auftraggeber schriftlich in Verzug gesetzt wurde - ohne gerichtliches Einschreiten - die Ausführung zu verschieben, ohne dass VanDor Chemicals B.V. schadenersatzpflichtig ist.

6. ARTIKEL: TRANSPORT UND TRANSPORTRISIKO

- a.** VanDor Chemicals B.V. bestimmt die Wahl des Transportmittels.
- b.** Der Transport der bei VanDor Chemicals B.V. bestellten Güter findet auf Rechnung von Käufer oder Auftraggeber statt.
- c.** Alle bei VanDor Chemicals B.V. bestellten Güter reisen ab Zeitpunkt der Versendung auf Risiko von Käufer oder Auftraggeber. Auch falls franko Lieferung übereingekommen sein sollte, ist der Käufer oder Auftraggeber haftbar für alle Schäden die während des Transports entstehen.
- d.** Die Güter werden ausschließlich im Parterre geliefert. Sollen die Güter woanders als im Parterre abgeliefert werden, sind die hieran verbundenen extra Kosten und Risiken ganz für Rechnung von Käufer oder Auftraggeber.
- e.** Bei Ankunft der Güter muss der Käufer oder Auftraggeber sich davon überzeugen, in welchem Zustand sich die Güter befinden. Sollte sich dann doch herausstellen, dass Schaden an den Gütern oder Materialien entstanden ist, muss er alle Maßregeln ergreifen, die nötig sind um Schadenersatz von der Transportunternehmung zu erlangen. Mit Unterzeichnung des Empfangsbeweises, ausgegeben von oder namens VanDor Chemicals B.V., erklärt Käufer/Auftraggeber die Güter in gutem Zustand empfangen zu haben.

7. ARTIKEL: PREISE UND KOSTEN

- a.** Für jeden Auftrag stellt VanDor Chemicals B.V. einzeln einen Preis oder Tarif fest. Dieser Preis oder dieser Tarif ist ausschließlich bestimmt als zu zahlender Betrag für die von VanDor Chemicals B.V. zu liefernde Leistung, mit Einbegriff von den normalerweise dazugehörigen Kosten. Die in dem Angebot genannten Preise sind basiert auf die bis dahin bekannten Kostenpreisfaktoren, Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten, Frachten usw.. Im Falle einer Erhöhung von einer dieser Faktoren ist VanDor Chemicals B.V. berechtigt den angebotenen (Verkaufs)preis dementsprechend zu ändern.
- b.** In dem Preis oder Tarif sind also nicht die Erhebung von Regierungs- oder anderen Instanzen einbegriffen, ebenso wenig sind Bußen oder Versicherungsprämien usw. einbegriffen.
- c.** VanDor Chemicals B.V. ist berechtigt Vorauszahlungen bzw. Depot oder Sicherheit (in Form von einer Bankgarantie) zu verlangen.
- d.** VanDor Chemicals B.V. behält sich das Recht vor, Versandkosten in Rechnung zu stellen.

8. ARTIKEL: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a.** Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders übereingekommen wurde, hat die Zahlung der von VanDor Chemicals B.V. zugeschickten Rechnungen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen, ohne Abzug von Rabatten und ohne jede Form von Kompensation.
- b.** VanDor Chemicals B.V. ist berechtigt einen Skonto-Zuschlag von mindestens 2% in Rechnung zu stellen, dies muss dann jedoch ausdrücklich auf der Rechnung ersichtlich sein. Dieser Zuschlag kann vom Rechnungsbetrag abgezogen werden, wenn die Rechnung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt wird.
- c.** Alle Zahlungen haben ohne Abzug oder Aufrechnung zu geschehen im Büro von VanDor Chemicals B.V. oder auf eine von VanDor Chemicals B.V. zu nennendes Bank- oder Girokonto.

d. Rabatte können ausschließlich nach Übereinstimmung zwischen VanDor Chemicals B.V. und Käufer/Auftraggeber erteilt werden. Falls nicht schriftlich anders festgelegt wurde, sind diese Rabatte einmalig. Bei folgenden Transaktionen kann man auf vorige Rabatte nicht appellieren.

9. ARTIKEL: REKLAMATIONEN

a. Eventuelle Reklamationen, auf die Lieferung der Güter sowie auf verliehene Dienste und auf Rechnungsbeträge, müssen innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Güter oder Dienste oder der entsprechenden Rechnungen schriftlich und per Einschreiben bei VanDor Chemicals B.V. eingegangen sein, unter präziser Vermeldung der Tat, worauf sich die Reklamation bezieht. Das Recht auf Reklamationen von Käufer oder Auftraggeber verfällt in Bezug auf von oder in seinem Namen verarbeiteten Gütern.

b. Reklamationen in Bezug auf Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen die z.B. gemeint sind in dem "Burgerlijk Wetboek Boek 6 titel 5 afdeling 3 artikel 233 sub a." (Nichtigkeit in Bezug auf eine oder mehrere Bedingungen auf Grund von "unredlich beschwerend sein") müssen ebenso innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von diesen Bedingungen oder dem Zeitpunkt worauf man hiervon billigerweise hätte Kenntnis nehmen können, schriftlich und per Einschreiben bei VanDor Chemicals B.V. eingereicht sein unter genauer Angabe der Tatsachen auf die die Reklamationen sich beziehen. Das Recht auf Reklamationen verfällt in dem Augenblick, in dem der Vertrag zustande kommt. Die Gegenpartei nimmt Abstand von der Möglichkeit sich im Nachhinein zu berufen auf das "unredlich beschwerend sein" von einer oder mehrerer Bedingungen in diesen Lieferungsbedingungen, soweit die eventuell als unredlich beschwerend erfahrenen Bedingungen nicht durch die Obrigkeit zwingend vorgeschrieben sind.

c. Sollten eingereichte Reklamationen nicht obigen Bedingungen entsprechen, können sie nicht akzeptiert werden und wird der Käufer oder Auftraggeber geachtet das Gelieferte und/oder Verrichtete zu billigen. Wenn VanDor Chemicals B.V. der Meinung ist, dass eine Reklamation eingereicht wurde, hat er das Recht, entweder einen in gegenseitigem Einverständnis festzustellenden Geldbetrag als Schadensersatz auszuzahlen an Käufer oder Auftraggeber, oder eine neue Lieferung zu leisten mit Berücksichtigung des bestehenden Vertrages, dies mit der Verpflichtung von Käufer oder Auftraggeber um das Falsche oder Beschädigte franko an VanDor Chemicals B.V. zu returnieren; ganz nach Wahl von VanDor Chemicals B.V..

d. VanDor Chemicals B.V. ist nur verpflichtet von eingereichten Reklamationen Kenntnis zu nehmen, wenn der betroffene Käufer oder Auftraggeber in dem Augenblick in dem er die Reklamationen einreichte an alle seine bestehenden Verpflichtungen gegen VanDor Chemicals B.V., aus welchen Verträgen auch erwachsend und woraus auch entstehend, integral nachgekommen ist.

e. Rücksendungen die nicht oder nicht genügend frankiert oder verpackt sind, werden von VanDor Chemicals B.V. verweigert. Alle Rücksendungen von Käufer oder Auftraggeber geschehen auf deren Rechnung und Risiko.

10 ARTIKEL: ANNULIERUNG/AUFLÖSUNG UND AUFSCHUB

a. VanDor Chemicals B.V. hat das Recht, wenn der Käufer/Auftraggeber ganz oder teilweise im Verzug ist oder bleibt seine Verpflichtungen in Beziehung auf eherner durch VanDor Chemicals B.V.- versorgte Lieferungen, geleistete Diensten, oder auf Grund andere Sachen zu erfüllen, ihre Verpflichtungen gegenüber Käufer/Auftraggeber zu verschieben, und oder die darauf beziehende Vereinbarungen ganz oder teilweise zu annullieren/auf zu lösen. Dies ohne durch den Käufer/Auftraggeber auch auf eine einzige Weise beansprucht werden zu können und unberührt die VanDor Chemicals B.V. zukommende Rechten.

VanDor Chemicals B.V. hat auch dieses Recht, wenn es bei dem Käufer/Auftraggeber Rede ist von einem Konkurs, oder anderen von Rechtswege festgestellte Zahlungsunfähigkeit, andere Formen von Schuldbegleitung, Liquidation der Geschäftsform/ geschäftliche Aktivitäten und oder nach Maßstab der VanDor Chemicals B.V. Drohung dieser Umstände. Alle Forderungen von VanDor Chemicals B.V. auf Käufer/Auftraggeber sind wenn dann für ihr sofort eintreibbar.

b. Wenn Käufer/Auftraggeber sich wünscht die durch ihm angegangene Vereinbarungen zu annullieren/auf zu lösen, dann hat VanDor Chemicals B.V. das Recht Erfüllung der angegangene Vereinbarung zu fordern, oder schuldet Käufer/Auftraggeber an VanDor Chemicals B.V. minimal 30% des Kaufpreises.

11. ARTIKEL: VERGÜTUNG BEI ZU SPÄTER ZAHLUNG ODER IM NICHTZAHLUNGSFALL

Sollte die Bezahlung der von VanDor Chemicals B.V. zugeschickten Rechnungen nicht innerhalb von 8 (Acht) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein, wird der Käufer oder Auftraggeber geachtet von Rechts wegen im Verzug zu sein und hat VanDor Chemicals B.V. ohne weitere Inverzugsetzung das Recht dem Käufer oder Auftraggeber über den ganzen von ihm verschuldeten Betrag, ab Verfalldatum, Zinsen in Rechnung zu bringen in Höhe von den gesetzlich festgesetzten Verzugszinsen mit einem Minimum von 1% pro Monat oder einen Teil davon, unvermindert der VanDor Chemicals B.V. sonst noch zustehenden Rechte, worunter das Recht auf Käufer oder Auftraggeber alle auf die Einforderung entstehenden Kosten, sowie gerichtliche wie außergerichtliche Inkassospesen, die im Vorhinein fixiert werden auf 15% des zu fordernden Betrages, mit einem Minimum von EURO 250,00 (wörtlich: Zweihundertfünfzehn Euro) zu fordern.

12. ARTIKEL: EIGENTUMSVORBEHALT

a. Solange ein Käufer oder Auftraggeber an VanDor Chemicals B.V. keine vollständige Zahlung der von VanDor Chemicals B.V. an ihn gelieferten Güter, Teilstücke, Installationen und/oder verrichteten Arbeiten geleistet hat, bleiben diese auf Rechnung und Risiko des Käufers/Auftraggebers kommenden Güter und/oder Materiale, das unstreitigen Eigentum von VanDor Chemicals B.V..

b. Sollte der Käufer oder Auftraggeber irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag mit Bezug auf die verkauften Güter und/oder verrichteten Arbeiten nicht nachkommen, ist VanDor Chemicals B.V. ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt die Güter oder Materiale zurückzunehmen, in dem Falle wird der Vertrag ohne gerichtliche Zwischenkunft entbunden, unvermindert dem Recht von VanDor Chemicals B.V. wo nötig gerichtliche oder außergerichtliche Vergütung zu fordern betreffend eventuell durch VanDor Chemicals B.V. gelittenem oder noch zu leidendem Schaden, mit Einbegriff von: gelittenem Verlust, verlorenem Gewinn, Zinsen, Transportkosten usw..

c. VanDor Chemicals B.V. behält sich das Recht vor um Güter, Werkzeuge, Materiale, Autos, Geld, Wertpapiere, (finanzielle) Bescheide usw., die sie von Käufer oder Auftraggeber, unter welchem Titel auch immer, unter sich hat, in der Tat unter sich zu halten, bis Käufer oder Auftraggeber völlig seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen an VanDor Chemicals B.V. nachgekommen ist.

d. Bei Verträge mit einem Käufer/Auftraggeber der sein Sitz hat in einem Land wo ein verlängertes Eigentumsvorbehalt geltend ist hat VanDor Chemicals B.V. das Recht sich auf jeder ihr passendes Augenblick zu berufen auf das dort geltend verlängerten Eigentumsvorbehalt

13. ARTIKEL: ÜBERMACHT

a. Übermacht entbindet VanDor Chemicals B.V. von ihren Verpflichtungen gegen den Käufer oder Auftraggeber. Als Übermachtsfaktoren kommen in Betracht: solche Geschehnisse und Zustände die einen deutlich nachweisbaren und direkt ausübenden Einfluss haben auf den Betrieb VanDor Chemicals B.V., sowie: ernsthafte Störungen in ihrem Produktionsprozeß; Krieg; auch außerhalb von den Niederlanden; Aufruhr; Epidemie; Feuer; Verkehrsstörungen; Arbeitsunterbrechung; Ausschließung; Verlust oder Beschädigung beim Transport; Unfall oder Krankheit ihres Personals; Einschränkungen der Einfuhr oder andere Einschränkungen obrigkeitshalber; usw.. VanDor Chemicals B.V. ist von ihren Verpflichtungen entbunden, ungeachtet dessen ob die Übermacht in ihrem eigenen Betrieb oder woanders, wie z.B. in Betrieben von Zulieferanten, Transportunternehmen, Großhändlern usw.

b. Im Falle von Verhinderung der Ausführung des Vertrages als Folge von Übermacht ist VanDor Chemicals B.V. berechtigt, ohne gerichtliche Zwischenkunft, entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu entbinden, dies zur Beurteilung von VanDor Chemicals B.V.. Käufer oder Auftraggeber wird von dieser durch VanDor Chemicals B.V. getroffenen Entscheidung einen schriftlichen Bericht empfangen.

14. ARTIKEL: ENTWURFSSCHUTZ

a. Von allen für Käufer oder Auftraggeber angefertigten Produkten, geleisteten Diensten usw. wünscht VanDor Chemicals B.V. die eventuell vorhandenen Urheberrechte oder andere immaterielle Schutzrechte ausdrücklich selbst zu behalten. Gebrauch oder alternativer Gebrauch von Entwürfen und/oder Ideen von VanDor Chemicals B.V. ist strengstens verboten, falls VanDor Chemicals B.V. hierfür nicht ausdrücklich und schriftlich Zustimmung erteilt hat und alle von VanDor Chemicals B.V. in der Angelegenheit vorgeschriebenen Bedingungen vollständig erfüllt wurden.

b. Sollte Käufer oder Auftraggeber sich nicht an das unter Artikel 13.a Genannte halten, hat VanDor Chemicals B.V. ohne weitere in Verzugsetzung und/oder gerichtliche Intervention Recht auf Bußgeld in Höhe von EURO 11.500,00 (wörtlich: Elftausendfünfhundert EURO) für jeden Tag oder einem Teil davon, den die Übertretung dauert. Dies in Übereinstimmung mit dem Recht auf Vergütung des ihr, direkt oder indirekt, entstandenen/ entstehenden Schadens.

15 GARANTIE

a. Durch VanDor Chemicals B.V. wird ausschließend Garantie erteilt laut der Absätze der mit den Gütern mitgelieferten Garantieklausel. In diesen Fälle fängt die Garantie erst dann an, nachdem VanDor Chemicals B.V. mittels Einschreiben von dem Käufer/Auftraggeber bescheid bekommen hat.

b. Wird durch VanDor Chemicals B.V. Garantie erteilt ohne eine Garantieklausel, dann ist die Dauer der Garantiefrist bis zu maximal 6 (sechs) Monaten nach Lieferung der bezogenen Güter. Auch hier erst nachdem VanDor Chemicals B.V. mittels Einschreiben von dem Käufer/Auftraggeber bescheid bekommen hat.

c. Die Garantie enthält Reparatur oder Ersatz der gelieferten Güter, dies nach Wahl von VanDor Chemicals B.V.. Unheil von auswärts verpflichtet VanDor Chemicals B.V. niemals Garantie zu erteilen.

d. Die bei VanDor Chemicals B.V., oder bei durch sie eingeschaltete Dritte, für Reparatur empfangen Güter halten sich immer und in alle Fälle auf zu Risiko und Rechnung des Käufer/Auftraggeber

e. Von dem Moment ab dass Käufer/Auftraggeber, selbst oder durch Dritte, die seitens VanDor Chemicals B.V. gelieferte Güter verarbeitet/ bearbeitet hat oder hat verarbeitet/bearbeiten lassen , oder wohl dass Käufer/Auftraggeber oder Dritte seitens ihm die gelieferte Güter unvernünftig , durch große Nachlässigkeit und/oder mit Absicht behandelt hat ist jeder Form von Garantie durch VanDor Chemicals und seitens ihm unterstehende Dritte mit Einbegriff von Fabrikanten und/oder Lieferanten ,fällig

16. ARTIKEL: ANSICHTSSENDUNGEN

Nur wenn VanDor Chemicals B.V. dies ausschließlich schriftlich im voraus an Käufer oder Auftraggeber bestätigt hat, können die von oder im Namen von VanDor Chemicals B.V. gelieferten Güter als Ansichtssendung betrachtet werden für Schauen, Ausstellungen, Börsen und/oder für andere von VanDor Chemicals B.V. zu nennende Zwecke.

Auch für Ansichtssendungen gelten die allgemeinen Bedingungen unverkürzt.

17. ARTIKEL: ZUSTÄNDIGES RECHT UND BEFUGTER RICHTER

- a.** Auf alle Angebote, Aufträge und mit VanDor Chemicals B.V. abzuschließende Verträge ist ausschließlich Niederländisches Recht gültig.
- b.** Alle Differenzen werden dem Urteil des absolut befugten Richters in dem Bezirk Amsterdam Niederlande (Rechtbank in Amsterdam), oder dem Urteil einer anderen befugten richterlichen Instanz unterworfen, dies alles der Wahl von VanDor Chemicals B.V. entsprechend.
- c.** Sollte ein Artikel oder Sub-Artikel von diesen Allgemeinen Bedingungen ungültig werden, beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der anderen Artikel.

ZUM SCHLUSS

Diese „Allgemeine Bedingungen“ sind durch [De Incassokamer B.V.](#) für VanDor Chemicals B.V. ausgefertigt und unter Rücksicht ihrer „Allgemeine Bedingungen“ und BW Buch 6 Abteilung 3 zustanden gekommen.

Das Verlagsrecht (© Copyright) gehört De Incassokamer B.V. zu.